



Dienstanweisung Sicherheit von Luftfahrzeugen (externe Dienstleister) TUI Fly



**Dienstanweisung Sicherheit von Luftfahrzeugen (externe
Dienstleister) TUI Fly**



Applicability

Applicable to TUI AOC

TUIfly GmbH
Flughafenstr. 10
D-30855 Langenhagen
D-010 AOC

TUIfly GmbH

This manual is the property of the TUI Group and is protected by copyright. It is made available on loan to staff.

No part of it may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted in any form or by any means, without the prior written consent of the respective AOC Accountable Manager.

It is only to be used for official purposes.



Transmittal Letter

Reference	PAI	RR	Description of Change	Reason for Change
Revision History	N/A	N/A	Neue Revision	Neue Revision
6.2 Formblatt 'Security on Unattended Aircraft'	N/A	N/A	Neues Formblatt	Update des Formblatts (Lavatory iso Toilet)



Table of Contents

Revision History.....	R-1
Applicability.....	A-1
Transmittal Letter.....	T-1
0 Verwaltung und Kontrolle.....	0-1
0.1 Definitionen und Abkürzungen.....	0-1
0.2 Verbindlichkeit.....	0-7
0.3 Revisionen.....	0-7
1 Rechtsgrundlagen.....	1-1
1.1 Europäische Union.....	1-1
1.2 Nationale Rechtsgrundlagen.....	1-1
2 Verantwortlichkeiten.....	2-1
2.1 Allgemeine Bestimmungen.....	2-1
2.1.1 Luftfahrtunternehmen.....	2-1
2.1.2 Dienstleistungsunternehmen.....	2-1
2.2 Tätigkeitsvoraussetzungen.....	2-2
3 Sicherung von Luftfahrzeugen.....	3-1
3.1 Allgemeine Bestimmungen.....	3-1
3.1.1 Sicherung von Luftfahrzeugen in sensiblen Teilen von Sicherheitsbereichen.....	3-1
3.1.2 Sicherung von Luftfahrzeugen in nicht sensiblen Teilen von Sicherheitsbereichen.....	3-1
3.2 Bewachung von Luftfahrzeugen.....	3-2
3.2.1 Zugangsberechtigung.....	3-2
3.2.2 Überprüfungskriterien.....	3-2
3.3 Versiegelung von Luftfahrzeugen.....	3-3
3.3.1 Allgemeines Verfahren.....	3-3
3.3.2 Dokumentation.....	3-3
3.3.3 Versiegelungsmaterial.....	3-4
3.4 High Risk Flights	3-4
4 Durchsuchung von Luftfahrzeugen.....	4-1
4.1 Allgemeine Bestimmungen.....	4-1
4.1.1 Fälle, in denen eine Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung vorzunehmen ist.....	4-1
4.1.2 Fälle, in denen eine Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung durch externe Dienstleister vorzunehmen ist.....	4-1
4.1.3 Dokumentation der Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung.....	4-2
4.2 Verfahren und Verantwortlichkeiten.....	4-2
4.2.1 Durchführung.....	4-2
4.2.2 Dokumentation.....	4-2
4.2.3 Verantwortlichkeiten.....	4-3
5 Behandlung von Unregelmäßigkeiten.....	5-1
5.1 Allgemeine Bestimmungen.....	5-1



5.2	Sicherung vom Luftfahrzeugen	5-1
5.2.1	Bewachung von Luftfahrzeugen.	5-1
5.2.2	Versiegelung von Luftfahrzeugen.	5-1
5.2.3	Vorgehen im Einzelfall.	5-1
5.3	Durchsuchung vom Luftfahrzeugen.	5-2
5.3.1	Vorgehen im Einzelfall.	5-2
5.4	Meldungen, Berichte, Stellungnahmen.	5-2
6	Annex.	6-1
6.1	Firmenausweise TUIfly	6-1
6.1.1	Mitarbeiter der TUIfly GmbH.	6-1
6.1.2	Mitglied der TUIfly Flugbesatzung.	6-2
6.2	Formblatt „Security on Unattended Aircraft“	6-3
6.3	Formblatt 'Sicherheitsdurchsuchung durch externe Dienstleister'	6-5
6.4	Liste der verbotenen Gegenstände.	6-6
6.4.1	Liste der verbotenen Gegenstände gemäß Anlage 1-A der DVO (EU) 2015/1998.	6-6



Revision History

Revision Number	Revision Date	Effective Date
00	01.03.2011	
01	01.05.2011	
02	01.06.2011	
03	15.11.2012	
04	20.01.2015	
05	01.11.2015	
06	01.09.2016	
07	01.12.2017	
08	28.05.2020	
09	28.02.2023	
10	15.12.2024	



0 Verwaltung und Kontrolle

0.1 Definitionen und Abkürzungen

Abgegrenzter Bereich

den Bereich, der entweder von den Sicherheitsbereichen oder, wenn der abgegrenzte Bereich selbst ein Sicherheitsbereich ist, von anderen Sicherheitsbereichen eines Flughafens durch eine Zugangskontrolle abgetrennt ist;

Abgestellte Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge, die sich außer Dienst auf dem Vorfeld eines Flugplatzes befinden.

Abfertigung der Fluggäste

„Check-In“ der Fluggäste am Schalter der Luftfahrtunternehmen auf einem Flugplatz.

Aufgegebenes Gepäck

Gepäck, das im Frachtraum eines Luftfahrzeugs befördert werden soll;

Begleitetes aufgegebenes Gepäck

Gepäck, das im Frachtraum eines Luftfahrzeugs befördert wird und von einem Fluggast aufgegeben worden ist, der an Bord desselben Luftfahrzeugs mitfliegt;

Bekannter Lieferant von Bordvorräten

Im Sinne des Kapitels 8 der VO (EU) 2015/1998 ist ein „bekannter Lieferant von Bordvorräten“ ein Lieferant, dessen Verfahren gemeinsamen Sicherheitsvorschriften und -standards entsprechen, die es gestatten, Bordvorräte an ein Luftfahrtunternehmen oder einen reglementierten Lieferanten, nicht jedoch unmittelbar zu einem Luftfahrzeug, zu liefern.

Bekannter Versender

einen Versender von Fracht oder Post zur Versendung auf eigene Rechnung, dessen Verfahren gemeinsamen Sicherheitsvorschriften und -standards entsprechen, die es gestatten, die betreffende Fracht oder Post auf dem Luftweg zu befördern;

Bordkarte

Zutrittsnachweis eines Fluggastes zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen eines Flugplatzes.

Bordvorräte

als „Bordvorräte“ gelten alle Gegenstände, die dazu bestimmt sind, an Bord eines Luftfahrzeugs während des Fluges verwendet, verbraucht oder von Fluggästen oder der Besatzung erworben zu werden, ausgenommen:

- a. Handgepäck,
- b. von anderen Personen als Fluggästen mitgeführte Gegenstände,
- c. Post und Material von Luftfahrtunternehmen. Lieferungen gelten als Bordvorräte, sobald erkennbar ist, dass sie dazu bestimmt sind, an Bord eines Luftfahrzeugs verwendet,



verbraucht oder von Fluggästen oder der Besatzung während des Flugs erworben zu werden. Dienstanweisung Sicherheit von Luftfahrzeugen

Comail siehe Post von Luftfahrtunternehmen

Comat siehe Material von Luftfahrtunternehmen

„EDS“ – Sprengstoff-Erkennungssystem

Ein System oder eine Kombination unterschiedlicher Technologien, das/die in der Lage ist, Sprengstoff im Gepäck, ungeachtet des Materials, aus dem das Gepäckstück besteht, zu erkennen und dies mittels eines Alarmsignals anzuzeigen.

„EDDS“ – Sprengkörper-Erkennungssystem

Ein System oder eine Kombination unterschiedlicher Technologien, das/die in der Lage ist, Sprengkörper im Gepäck, ungeachtet des Materials, aus dem das Gepäckstück besteht, durch Erkennung eines oder mehrerer Bestandteile eines Sprengkörpers aufzuspüren und dies mittels eines Alarmsignals anzuzeigen.

Eigenes Luftfahrzeug

Ein in der Halterschaft und unter unserem Flugbetriebsbetreiberzeugnis eingesetztes Luftfahrzeug.

Expedite baggage

Eindeutig zuzuordnendes Reisegepäck, das fehlverladen oder aus einem anderen Grund nicht auf der geplanten Strecke befördert wurde, wird als „expedite baggage“ (rush baggage) zu dem vorgeschriebenen Zielort geflogen

Fremdes Luftfahrzeug

Ein nicht in der Halterschaft und unter dem Flugbetriebsbetreiberzeugnis unseres Unternehmens eingesetztes Luftfahrzeug.

Flughafenlieferungen

Alle Gegenstände, die zum Verkauf, zur Verwendung oder zur Bereitstellung für bestimmte Zwecke oder Tätigkeiten in Sicherheitsbereichen von Flughäfen bestimmt sind; Lieferungen gelten als Flughafenlieferungen, sobald erkennbar ist, dass sie zum Verkauf, zur Verwendung oder zur Bereitstellung in Sicherheitsbereichen von Flughäfen bestimmt sind.

Flüssigkeiten, Aerosole und Gele

Im Sinne des Kapitels 4 der VO (EU) 2015/1998 zählen Pasten, Lotionen, Mischungen von Flüssigkeiten und Feststoffen so-wie der Inhalt von Druckbehältern, wie z. B. Zahnpasta, Haargel, Getränke, Suppen, Sirup, Parfum, Rasierschaum, und andere Artikel mit ähnlicher Konsistenz zu den Flüssigkeiten, Aerosolen und Gelen („LAG“).

Fracht

Gegenstände, die in einem Luftfahrzeug befördert werden sollen und bei denen es sich nicht um Gepäck, Post, Material von Luftfahrtunternehmen, Post von Luftfahrtunternehmen oder Bordvorräte handelt;



Gemeinschaftliches Luftfahrtunternehmen

Luftfahrtunternehmen, das über eine gültige Betriebsgenehmigung verfügt, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde;

Gepäckidentifizierung

Zuordnung des Reisegepäcks zum jeweiligen Fluggast mit dem Ziel, grundsätzlich die Beförderung von Reisegepäckstücken ohne den dazu gehörenden Fluggast auszuschließen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen

- a. administrative Gepäckidentifizierung
- b. Zuordnung des Reisegepäcks mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung bzw. entsprechender manueller Verfahren
- c. physische Gepäckidentifizierung Sämtliches aufgegebenes Reisegepäck (lokales und → Transfergepäck) wird vor dem Luftfahrzeug zur persönlichen Identifizierung durch den Fluggast bereitgestellt. Jeder Fluggast bezeichnet das ihm gehörende Gepäck, das daraufhin erst verladen werden darf.

Geschäftlicher Versender

Bezeichnet einen Versender von Fracht oder Post zur Versendung auf eigene Rechnung, dessen Verfahren gemeinsamen Sicherheitsvorschriften und -standards entsprechen, die es gestatten, die betreffende Fracht oder Post mit Nurfracht- bzw. Nurpost-Luftfahrzeugen zu befördern;

Gesichertes Gepäck

Bezeichnet kontrolliertes aufgegebenes Gepäck abfliegender Fluggäste, das physisch derart geschützt ist, dass keinerlei Gegenstände darin eingebracht werden können.

Gewerblicher Flug

Ein Flug oder eine Flugverkehrsleistung im Linien- oder Bedarfsdienst, der/die von der Öffentlichkeit oder von privaten Gruppen gegen Entgelt genutzt werden kann.

Gewerblicher Luftverkehr

Gewerbsmäßiger Transport von Personen und Sachen in Luftfahrzeugen gegen Entgeld.

Handgepäck

Gepäck, das in der Kabine eines Luftfahrzeugs befördert werden soll;

Kontrolle

den Einsatz technischer oder sonstiger Mittel, die dazu dienen, verbotene Gegenstände zu identifizieren und/oder aufzuspüren;

Landseite

den Bereich eines Flughafens, angrenzendes Gelände und angrenzende Gebäude bzw. Teile davon, bei denen es sich nicht um die Luftseite handelt;



Luftfahrtunternehmen

ein Lufttransportunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung oder einer gleichwertigen Genehmigung;

Luftfahrzeug-Sicherheitskontrolle

die Untersuchung der Innenbereiche des Luftfahrzeugs, zu denen Fluggäste Zugang gehabt haben können, sowie die Untersuchung des Frachtraums des Luftfahrzeugs mit dem Ziel, verbotene Gegenstände aufzuspüren und unrechtmäßige Eingriffe im Zusammenhang mit dem Luftfahrzeug festzustellen;

Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung

die Untersuchung des Innenraums und der zugänglichen Außenteile des Luftfahrzeugs mit dem Ziel, verbotene Gegenstände aufzuspüren und unrechtmäßige Eingriffe, die die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährden, festzustellen

Luftseite

die Bewegungsflächen eines Flughafens, angrenzendes Gelände und angrenzende Gebäude bzw. Teile davon, zu denen der Zugang beschränkt ist;

Luftsicherheit

die Kombination von Maßnahmen und personellen und materiellen Ressourcen, die dazu dienen, die Zivilluftfahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen zu schützen, die die Sicherheit der Zivilluftfahrt gefährden;

LuftSiG (Luftsicherheitsgesetz)

Deutsches Gesetz, welches zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen am 15.01.2005 in Kraft getreten ist.

LSP (Luftsicherheitsprogramm)

Schriftliche Darstellung aller Eigensicherungsmaßnahmen der Luftfahrtunternehmen nach § 9 Abs. 1

LuftSiSchulV

Luftsicherheitsschulungsverordnung

Manipulationssicherer Beutel

Beutel, der den empfohlenen Leitlinien der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) für Sicherheitskontrollen entspricht.

Material von Luftfahrtunternehmen

Material sowie Servicefracht eines Luftfahrtunternehmens, das zwischen dessen verschiedenen Standorten befördert wird.

PEDS

Behelfsmäßiges Sprengstoff-Erkennungssystem: Ein System oder eine Kombination unterschiedlicher Technologien, das/die in der Lage ist, Sprengstoff im Gepäck, ungeachtet



des Materials, aus dem das Gepäckstück besteht, zu erkennen und dies mittels eines Alarmsignals anzudeuten

Post

Briefsendungen und andere Gegenstände, die nicht Post von Luftfahrtunternehmen sind, und die entsprechend den Regeln des Weltpostvereins einem Postdienst übergeben wurden und an einen solchen geliefert werden sollen;

Post von Luftfahrtunternehmen

Postsendungen, deren Absender und Empfänger Luftfahrtunternehmen sind;

Potenziell gefährlicher Fluggast

einen Fluggast, bei dem es sich um eine abgeschobene Person, eine Person, der die Einreise verweigert wurde, oder um eine in Gewahrsam befindliche Person handelt;

Reglementierter Beauftragter

Luftfahrtunternehmen, Agenturen, Spediteure oder sonstige Stellen, die die Sicherheitskontrollen für Fracht oder Post gewährleisten;

Reglementierter Lieferant von Bordvorräten

Im Sinne des Kapitels 9 der VO (EU) 2015/1998 ist ein „reglementierter Lieferant von Bordvorräten“ ein Lieferant, dessen Verfahren gemeinsamen Sicherheitsvorschriften und -standards entsprechen, die es gestatten, Bordvorräte unmittelbar in ein Luftfahrzeug zu liefern.

Servicepanels

Von außen zu öffnende Zugangspunkte an Luftfahrzeugen zu deren Versorgung. Hierzu gehören Anschlüsse für Wasser, Abwasser und elektrische Versorgung welche ohne weitere Hilfsmittel zu erreichen und zu öffnen sind.

Sicherheitsbereich

den Teil der Luftseite, für den nicht nur eine Zugangsbeschränkung besteht, sondern weitere Luftsicherheitsstandards gelten;

Sicherheitsempfindlicher Bereich

Ausgewiesene Bereiche innerhalb der Einfriedung eines Flugplatzes, in dem unmittelbar ein Anschlag auf das ein Luftfahrzeug vorbereitet und/oder ausgeübt werden kann.

Sicherheitskontrolle

die Anwendung von Mitteln, mit denen die Einschleusung verbotener Gegenstände verhindert werden kann;

Spurendetektor

Ein System oder eine Kombination unterschiedlicher Technologien, das/die in der Lage ist, sehr geringe Mengen (ein Milliardstel Gramm) Sprengstoff im kontrollierten Gepäck oder in anderen kontrollierten Gegenständen zu erkennen und dies mittels eines Alarmsignals anzudeuten.



„TIP“: Threat Image Projection

(Bildprojektion gefährlicher Gegenstände) ist eine Software, die bei bestimmten Röntgengeräten installiert werden kann. Das Programm projiziert virtuelle Abbildungen gefährlicher Gegenstände (z. B. von Handfeuerwaffen, Messern, selbst gebastelten Sprengkörpern) in das Röntgenbild des untersuchten realen Gepäckstücks und liefert dem Bediener des Röntgengeräts eine unmittelbare Rückmeldung über seine Fähigkeit, solche Abbildungen zu entdecken.

Transfer Fluggäste, Gepäck Fracht oder Post

Fluggäste, Gepäck, Frachtstücke oder Post, die mit einem anderen Luftfahrzeug abfliegen als dem, mit dem sie angekommen sind;

Transit Fluggäste, Gepäck und Fracht oder Post

Fluggäste, Gepäck, Frachtstücke oder Post, die mit demselben Luftfahrzeug abfliegen, mit dem sie angekommen sind;

Unbegleitetes aufgegebenes Gepäck

Gepäck, das zur Beförderung im Frachtraum eines Luftfahrzeugs entgegengenommen wird und bei dem der Fluggast, der es aufgegeben hat, nicht an Bord ist.

Verbotene Gegenstände

Waffen, Sprengstoffe oder andere gefährliche Geräte, Gegenstände oder Stoffe, die für unrechtmäßige Eingriffe verwendet werden können, die die Sicherheit der Zivilluftfahrt gefährden;

Verbundene Luftfahrtunternehmen

Ein oder mehrere mit dem unserem Luftfahrtunternehmen vertraglich oder durch Anteilseignerschaft verbundene Luftfahrtunternehmen.

Verbundene Reiseveranstalter

Ein mit unserem Luftfahrtunternehmen vertraglich oder durch Anteilseignerschaft verbundener Reiseveranstalter.

Zertifizierung

Im Sinne des Kapitels 12 bedeutet „Zertifizierung“ eine förmliche Bewertung und Bestätigung durch eine zuständige Behörde oder in ihrem Namen, durch die nachgewiesen wird, dass die betreffende Person die einschlägige Ausbildung abgeschlossen hat und über die nötige Qualifikation verfügt, um die ihr zugewiesenen Aufgaben in angemessener Weise durchzuführen.

Zivilluftfahrt

Flüge von Zivilluftfahrzeugen, ausgenommen Flüge von Staatsluftfahrzeugen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt;

Zugangskontrolle

die Anwendung von Mitteln, mit denen das Eindringen unbefugter Personen und/oder unbefugter Fahrzeuge verhindert werden kann;



Zuverlässigkeitüberprüfung

die dokumentierte Überprüfung der Identität einer Person, einschließlich etwaiger Vorstrafen, als Teil der Beurteilung der persönlichen Eignung für den unbegleiteten Zugang zu Sicherheitsbereichen;

0.2 Verbindlichkeit

Die Dienstanweisung „Sicherheit von Luftfahrzeugen durch externe Dienstleister“ wird als Verfahrensregelung in Ergänzung zu den Regelungen des Luftsicherheitsprogramms der TUIfly GmbH herausgegeben.

Die Festlegungen sind als Teil des Vertrages zwischen der TUIfly GmbH und dem beauftragten Sicherheitsunternehmen verbindlich und durch die Führungskräfte und den Mitarbeitern des beauftragten Sicherheitsunternehmens umzusetzen.

0.3 Revisionen

Die Dienstanweisung ist Bestandteil der Organisationsregelungen der TUIfly GmbH nach § 9 Abs. 1 LuftSiG zur Sicherung von abgestellten Luftfahrzeugen. Sie enthält Festlegungen, die die Umsetzung der vorgegebenen Anforderungen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse gewährleisten sollen.

Sie unterliegt der systematischen und kontinuierlichen Überwachung. Bei Änderung der zu Grunde liegenden Vorschriften, der Bedrohungslage, des Betriebsumfangs und Änderungen sonstiger örtlicher Gegebenheiten unterliegt die Dienstanweisung der Fortschreibung in Form von Revisionen.

Ergeben sich aus der Prozessdurchführung Erfordernisse der Änderung oder Präzisierung können entsprechende Vorschläge dem Luftsicherheitsbeauftragten der TUIfly (PX) mit einer entsprechenden Begründung übergeben werden. Nach Prüfung der Vorschläge entscheidet PX über eine ggf. erforderliche Revision der Dienstanweisung.

Im Übrigen erfolgt eine fortlaufende Überwachung der Wirksamkeit dieser Dienstanweisung. Ergibt sich daraus ein Korrekturbedarf, erfolgt eine Revision im erforderlichen Umfang.

Revisionen werden, sofern nichts anderes festgelegt ist, wirksam mit dem Datum der Freigabe durch PX.

Die Kenntnisnahme der Änderungen durch das verantwortliche Personal des beauftragten Sicherheitsunternehmens hat in schriftlicher Form zu erfolgen



1 Rechtsgrundlagen

1.1 Europäische Union

- a. Verordnung (EG) 300/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 2320/2002 Nach Artikel 13 Abs.1 (Artikel 12 Abs.1) haben Luftfahrtunternehmen (Flughafenbetreiber) Sicherheitsprogramme zu erstellen, durchzuführen und weiter zu entwickeln.

Entsprechend dem Kapitel 3 des Anhangs 1 zur Verordnung 300/2008

- Sicherheit von Luftfahrzeugen

müssen die Luftsicherheitsprogramme (Sicherheitsprogramme) Regelungen enthalten, die gewährleisten, dass die Luftfahrzeuge vor dem Abflug einer Luftfahrzeug-Sicherheitskontrolle oder –Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sich keine verbotenen Gegenstände an Bord befinden. Für Luftfahrzeuge im Transit können andere geeignete Maßnahmen vorgesehen werden.

Jedes Luftfahrzeug ist vor unbefugten Eingriffen zu schützen.

- b. Verordnung (EU) 2015/1998 ersetzt zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der Grundstandards in der Luftsicherheit

Einzel- und Durchführungsbestimmungen zu den o. g. Schwerpunktregelungen der VO (EG) 300/2008

Entsprechend dem Anhang 11.2 muss Personal, welches unbeaufsichtigt Sicherheitskontrollen durchführen darf, vor Aufnahme dieser Tätigkeit eine einschlägige Schulung durchlaufen haben.

1.2 Nationale Rechtsgrundlagen

Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 LuftSiG ist es Bestandteil der Eigensicherungsmaßnahmen des Luftfahrtunternehmens, seine auf einem Verkehrsflughafen abgestellten Luftfahrzeuge so zu sichern, dass weder unberechtigte Personen Zutritt haben noch verdächtige Gegenstände in das Luftfahrzeug verbracht werden können.

Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 3 ist es Aufgabe des Luftfahrtunternehmens, Sicherheitspersonal für seine Aufgaben zu schulen sowie die Flugbesatzungen und das Bodenpersonal einem Sicherheitsschulungsprogramm zu unterziehen.

Nach § 16 Abs. 3 LuftSiG (§ 16 Abs. 2) unterliegen die v. g. Maßnahmen der TUIfly GmbH der Zulassung und, unter Berücksichtigung des nationalen Qualitätskontrollprogramms, der Überwachung nach § 2 LuftSiG durch das Luftfahrt- Bundesamt.

Mitgeltende Vorgaben

- Nationales Luftsicherheitsprogramm (in der jeweils gültigen Fassung),
- Rahmenplan Luftsicherheit



2 Verantwortlichkeiten

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Luftfahrtunternehmen

Die TUIfly GmbH ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 LuftSiG verpflichtet, im Rahmen der Eigensicherungsmaßnahmen seine auf dem Verkehrsflughafen abgestellten Luftfahrzeuge so zu sichern, dass weder unberechtigte Personen Zutritt haben noch verdächtige Gegenstände in das Luftfahrzeug verbracht werden können sowie die festgelegten Maßnahmen und Prozesse regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Das Personal ist entsprechend der Verordnung (EU) 2015/1998 unter Beachtung der Vorgaben des BMI sowie der Luftsicherheitsbehörde zu schulen und kann erst nach erfolgreich absolviertener Qualifikation durch das Luftfahrtunternehmen zur Durchführung der Kontrollen eingesetzt werden.

Die Aufgaben der TUIfly GmbH werden verantwortlich durch den Luftsicherheitsbeauftragten (PX) wahrgenommen.

Luftsicherheitsbeauftragte:

Frau Petra Schmidt
Telefon: 0511-9727 778
Mobil: 0170-567 7744
E-Mail: petra.schmidt@tuifly.com

Die TUIfly GmbH erlässt zur Durchführung Sicherheitsmaßnahmen für Luftfahrzeuge diese Dienstanweisung, die für das beauftragte Sicherheitsunternehmen und die bei TUIfly eingesetzten Luftsicherheitskontrollkräfte je nach Aufgabenbereich verbindlich ist.

2.1.2 Dienstleistungsunternehmen

Im Rahmen der Verantwortung für die Sicherheit der Luftfahrzeuge nach § 9 LuftSiG ist die TUIfly GmbH berechtigt, die damit verbundenen Aufgaben vollständig oder in Teilen auf vertraglicher Basis auf geeignete Unternehmen zu übertragen.

Das beauftragte Unternehmen ist in diesem Fall gegenüber der TUIfly GmbH verantwortlich für die Einhaltung der festgelegten Verfahren. Das beauftragte Unternehmen ist jedoch in jedem Fall verpflichtet, im Rahmen der Überwachung der Durchführung der vertraglich übertragenen Aufgaben sowohl der zuständigen Luftsicherheitsbehörde als auch dem beauftragten Personal des Luftfahrtunternehmens Zugang zu den Betriebsräumen und zu den Organisationsunterlagen zu gewähren.

Das verantwortliche Sicherheitsunternehmen hat insbesondere die Aufgabe:

- die Kontrollen im erforderlichen Umfang und zu den festgelegten Zeiten durchzuführen,
- das eingesetzte Personal entsprechend Festlegungen der VO (EU) 2015/1998 zu schulen und fortzubilden zu lassen,
- die festgelegten Nachweise zu führen.

Die Verantwortung für den Gesamtprozess „Sicherheit von Luftfahrzeugen“ sowie Stichprobenkontrollen verbleibt in jedem Fall bei der TUIfly GmbH.



Es ist sicherzustellen, dass die Regelungen dieser Dienstanweisung Gegenstand der Schulung und der kontinuierlichen Fortbildung der Führungskräfte und des eingesetzten Personals sind.

2.2 Tätigkeitsvoraussetzungen

Die vorgenannten Kontrollen werden durch Mitarbeiter(innen) eines von der TUIfly GmbH beauftragten Sicherheitsunternehmens durchgeführt.

Zur Ausübung der Sicherheitstätigkeiten müssen die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter(innen) nachfolgend aufgeführte Voraussetzungen haben:

Eine Zutrittsberechtigung zu den Sicherheitsbereichen der Flughäfen mit entsprechender **Luftsicherheitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG**;

Eine **Schulung des Sicherheitsbewusstseins** für den unbegleiteten Zutritt zu Sicherheitsbereichen gemäß VO (EU) 2015/1998 sowie nationalen Richtlinien in Form einer Erstunterweisung und einer Auffrischungsschulung;

Eine, dem jeweiligen A/C-Typ entsprechende, **Qualifikation zur Durchsuchung von Luftfahrzeugen** gemäß VO (EU) 2015/1998.

Eine, dem jeweiligen A/C-Typ entsprechende, **Qualifikation zur Sicherung von Luftfahrzeugen** gemäß VO (EU) 2015/1998.

Eine, dem jeweiligen A/C-Typ entsprechende, **Einweisung** zur Schließung und / oder Versiegelung der Türen durch die Technik der TUIfly GmbH oder einem ihrer Beauftragten.



3 Sicherung von Luftfahrzeugen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Sicherung von Luftfahrzeugen in sensiblen Teilen von Sicherheitsbereichen

Luftfahrzeuge sind unabhängig von der Abstellposition auf einem Flughafen durch folgende Maßnahmen gegen unbefugten Zugang zu sichern:

- a. Es ist zu gewährleisten, dass Personen, die sich unbefugten Zugang zu verschaffen suchen, umgehend angehalten werden, oder
- b. die Außentüren sind geschlossen zu halten. Befindet sich das Luftfahrzeug in einem sensiblen Teil eines Sicherheitsbereichs, so gelten die vom Boden aus für eine Person nicht zugänglichen Außentüren als geschlossen, sofern die Zugangshilfen entfernt und in ausreichendem Abstand vom Luftfahrzeug abgestellt wurden, um hinreichend den Zugang für eine Person zu verhindern, oder
- c. es sind elektronische Mittel einzusetzen, die unbefugten Zugang sofort entdecken.

Note: Die oben dargestellten Maßnahmen gelten nicht für Luftfahrzeuge, die in einem abgeschlossenen oder anderweitig vor unbefugtem Zugang geschützten Hangar abgestellt sind.

Sensible Teile eines Sicherheitsbereiches werden vom jeweiligen EU-Flughafen (incl. Schweiz, Norwegen und Island) festgelegt. Drittstaaten mit gleichwertigem Sicherheitsstandard werden in der VO (EU) 2015/1998 veröffentlicht.

3.1.2 Sicherung von Luftfahrzeugen in nicht sensiblen Teilen von Sicherheitsbereichen

Sofern sich ein Luftfahrzeug in einem nicht sensiblen Teil eines Flughafens befindet gelten zusätzlich zu den unter Pkt. 1 beschriebenen Maßnahmen folgende Bestimmungen:

Nachdem die Außentüren geschlossen wurden müssen:

- a. die Zugangshilfen entfernt oder
- b. die Außentüren versiegelt oder
- c. die Außentüren abgeschlossen oder
- d. die Außentüren überwacht werden.

Buchstabe a) gilt nicht für eine vom Boden aus für eine Person zugängliche Tür.

Wurden die Zugangshilfen von den vom Boden aus für eine Person nicht zugänglichen Außentüren entfernt, so sind sie in ausreichendem Abstand vom Luftfahrzeug abzustellen, um hinreichend den Zugang zu verhindern.

Sind Außentüren verschlossen, so dürfen sie nur von Personen geöffnet werden, die hierzu aus betrieblichen Gründen Zutritt benötigen.

Werden Außentüren überwacht, so muss die Überwachung gewährleisten, dass unbefugter Zugang zum Luftfahrzeug unmittelbar entdeckt wird.

Luftfahrzeuge sind, wenn möglich, abseits der Umzäunung und anderer leicht überwindbarer Absperrungen und in gut ausgeleuchteten Bereichen abzustellen



3.2 Bewachung von Luftfahrzeugen

Alle Luftfahrzeuge der TUIfly müssen vom Zeitpunkt der Öffnung aller Flugzeugtüren bis zu deren Schließung bewacht werden.

In Abwesenheit der Flugbesatzung ist der von TUIfly beauftragte Abfertigungsagent für die Bewachung des Luftfahrzeugs verantwortlich. Die Bewachung hat in erster Linie durch ihn zu erfolgen. Eine Ablösung durch Mitarbeiter der TUIfly oder durch ein von TUIfly beauftragtes Drittunternehmen (z.B. Techniker, Reinigungsdienst) wird gestattet sofern eine abgestimmte Übergabe erfolgt.

Eine Bewachung sollte so kurz wie möglich andauern und muss bei längerer Bodenzeit so bald als möglich durch das Verschließen aller Türen und / oder einer Versiegelung abgelöst werden.

Der für das Schließen der Türen zuständige Mitarbeiter hat sich zu vergewissern, in welchem Teil des Sicherheitsbereiches das Luftfahrzeug positioniert wurde (sensibel oder nicht sensibel) um eine evtl. notwendige Versiegelung sicherzustellen. Falls hierüber keine Klarheit besteht, wird angenommen, dass sich das Luftfahrzeug nicht in einem sensiblen Teil eines Sicherheitsbereiches befindet.

3.2.1 Zugangsberechtigung

Die Feststellung der Zugangsberechtigung erfolgt mittels Überprüfung des TUIfly- Firmen- oder des lokalen Flughafenausweises (siehe [Annex 6.1](#)).

3.2.2 Überprüfungsriterien

Ziel der personellen Überwachung ist die umgehende Entdeckung von unbefugtem Zugang zum Luftfahrzeug.

Hierzu sind folgende Überprüfungsmaßnahmen anzuwenden:

- a. Überprüfung der Zutrittsberechtigung (auf dem betreffenden Flughafen verwendeten Ausweise und / oder TUIfly Firmenausweise)
- b. Überprüfung der Identität bei unbekannten Personen Lichtbildabgleich der unter a) genannten Ausweise

Note: Unbekannte Personen definieren sich i.d.R. als Personen, deren Name, sowie die betrieblichen Gründe (Tätigkeiten an Bord verbunden mit der Firmenzugehörigkeit) für den Aufenthalt an Bord eines Luftfahrzeuges unbekannt sind.

- c. Überprüfung des Verhaltens (Beobachtung bzw. Befragung von Personen, deren Tätigkeit an Bord nicht offensichtlich erkennbar ist)

Liegt keine Zugangsberechtigung vor, ist der Zutritt zu verweigern.

Personen, deren Tätigkeit an Bord nicht offensichtlich erkennbar ist, ist der Zutritt zu verweigern.



3.3 Versiegelung von Luftfahrzeugen

3.3.1 Allgemeines Verfahren

Versiegelt werden grundsätzlich alle Luftfahrzeuge, die

- nicht im sensiblen Sicherheitsbereich eines Flughafens stehen **und**
- bei denen eine Bewachung nicht sichergestellt ist

Von außen werden alle Türen und größeren Klappen versiegelt, die ohne technische Hilfsmittel erreichbar sind. Hierzu zählen:

- Passagiertüren 1 L / 3 L (auch wenn Finger bzw. Treppen abgezogen werden)
- alle Frachttüren (B737)
- E+E Comp. (B737)
- Lower Nose Comp. (B737)

Die Versiegelung ist ausschließlich mit nummerierten QS-Labels durchzuführen.

Unmittelbar vor Inbetriebnahme des Flugzeuges müssen die Siegel auf ihre Unversehrtheit hin überprüft und ein Crosscheck mit den Daten des Formblattes „Security on Unattended Aircraft“ vorgenommen werden. Sollten während der Bodenzeit einzelne Siegel zu Servicezwecken geöffnet werden müssen (bspw. beim Öffnen einer Tür aus technischen Gründen oder zur Reinigung des Luftfahrzeuges), sind diese Siegel wie oben beschrieben ebenfalls zu kontrollieren.

3.3.2 Dokumentation

Die Dokumentation der Versiegelung erfolgt mit Hilfe des Formblattes 'SECURITY ON UNATTENDED AIRCRAFT' (siehe Annex 6.2).

Hierauf sind folgende Daten festzuhalten:

- Verwendete Siegelnummer und Zeit der Versiegelung
- Name, Firmenzugehörigkeit und Unterschrift desjenigen, der die Versiegelung vornimmt
- Datum, Zeit, Name, Firmenzugehörigkeit und Unterschrift desjenigen, der die Siegelkontrolle vor Öffnung der Türen vornimmt.

Das ausgefüllte Formblatt ist für die Dauer von mind. 24 Stunden an Bord des Flugzeuges, eine Kopie im Flight File auf der Station aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich vorzuweisen.



3.3.3 Versiegelungsmaterial

HF QS-Label haben eine 6-stellige Nummerierung und lassen jederzeit eine Manipulation (gebrochenes Siegel, falsche Siegelnummer etc.) erkennen. Sie sind über die von der TUIfly GmbH beauftragten technischen Stationen an den Flughäfen beziehbar und bis zum Verbrauch vor unbefugtem Zugriff zu schützen

Blaues Siegel TUI fly: Außen- und Innenversiegelung



3.4 High Risk Flights

Flugzeugsicherung für Flüge nach Israel

Aufgrund der Risikoeinschätzung deutscher und israelischer Behörden unterliegen Flüge nach Israel einer erhöhten Gefährdung.

Aus diesem Grund sind folgende Verfahren – unabhängig von der Positionierung des Luftfahrzeugs (sensibler Sicherheitsbereich oder nicht) strengstens zu beachten:

- a. Bewachung des Luftfahrzeugs gemäß [Kapitel 3.2](#). Eine Übertragung der Bewachung an die Crew des Israel-Fluges ist nach mündlicher Absprache zulässig.
- b. Durchsuchung der Laderäume vor Zuladung.
- c. Stichprobenartige Kontrolle der Zuladung (Gepäck, Fracht, Catering etc.) auf Zugehörigkeit zum Flug.
- d. Bewachung der am Luftfahrzeug abgestellten Zuladung sofern noch kein Ladepersonal vor Ort ist.
- e. Bewachung des Gepäcks in der Sortierhalle (nur an bestimmten Flughäfen und auf Anforderung von TUIfly)
- f. Versiegelung des Luftfahrzeuges bei längeren Bodenzeiten bzw. wenn keine Bewachung sichergestellt werden kann.

Note: Der Zugang ins Cockpit ist nur TUIfly Personal sowie ausgewiesenen technischem Personal gestattet.

Die Bewachung bzw. Beobachtung der Zuladung des Gepäcks, der Cargo sowie des Caterings in das Luftfahrzeug, liegt in der Eigenverantwortlichkeit des eingesetzten Sicherheitspersonals.



Die Bewachung bzw. Beobachtung hat kontinuierlich zu erfolgen – eine 100 prozentige Durchführung der jeweiligen Einzelaufgabe ist nicht erforderlich.

Grundsätzlich muss das eingesetzte Sicherheitspersonal eigenverantwortlich entscheiden, welche Tätigkeit es wann durchführt. Es müssen alle Einzelaufgaben mindestens einmal während der Abfertigungszeit durchgeführt werden.

Verfahrens- und Meldewege bei Unregelmäßigkeiten

Hier gelten die im [Kapitel 5](#) beschriebenen Verfahren.



4 Durchsuchung von Luftfahrzeugen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Eine Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung umfasst eine Überprüfung bestimmter Bereiche eines Flugzeugs, die in einem gesonderten Beschluss der EU-Kommission festgelegt sind.

Die Liste der verbotenen Gegenstände bei der Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchungen des Innenraums des Luftfahrzeugs ist identisch mit der Liste in Anlage 1-A der DVO (EU) 2015/1998. Montierte Spreng- und Brandsätze gelten bei Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchungen der Außenbereiche des Luftfahrzeugs als verbotene Gegenstände.

4.1.1 Fälle, in denen eine Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung vorzunehmen ist

- a. Luftfahrzeuge sind in allen Fällen, in denen Grund zu der Annahme besteht, dass Unbefugte Zugang zum Luftfahrzeug gehabt haben könnten, einer Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung zu unterziehen.
- b. Luftfahrzeuge, die in einem nicht sensiblen Bereich zugänglich waren und dann in einen sensiblen Bereich bewegt wird, sind zu einem Zeitpunkt vor dem Abflug einer Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung zu unterziehen.
- c. Ein Luftfahrzeug, das in einem nicht sensiblen Bereich ankommt oder von dort abfliegt, ist zu einem Zeitpunkt vor dem Abflug einer Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung zu unterziehen.
- d. Luftfahrzeuge, die aus einem nicht in Anlage 3-B der VO (EU) 2015/1998 aufgeführten Drittstaat in einem sensiblen Teil eines Sicherheitsbereichs ankommen, sind zu einem Zeitpunkt nach dem Aussteigen der Fluggäste aus dem zu durchsuchenden Bereich und/oder dem Entladen des Frachtraums einer Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung zu unterziehen.
- e. Die Durchsuchung darf erst beginnen, wenn das Luftfahrzeug seine endgültige Parkposition erreicht hat

Note: Ein aus einem Mitgliedstaat ankommendes Luftfahrzeug, das sich dort im Transit befand, nachdem es zuvor aus einem nicht in Anlage 3-B aufgeführten Drittstaat ankam, gilt als aus einem Drittstaat ankommendes Luftfahrzeug.

Ausnahme: Ein Luftfahrzeug kann von einer Sicherheitsdurchsuchung ausgenommen werden, wenn es aus einem Mitgliedstaat oder einem in Anlage 3-B der VO (EU) 2015/1998 aufgeführten Drittstaat in einem sensiblen Bereich ankommt.

4.1.2 Fälle, in denen eine Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung durch externe Dienstleister vorzunehmen ist

Die Durchsuchung eines Luftfahrzeuges durch externes Personal unterliegt einer vertraglichen Regelung zwischen TUIfly und dem beauftragten Dienstleistungsunternehmen und gilt ausschließlich für die Fälle, in denen eine Durchsuchung durch die Flugbesatzung nicht möglich ist (z.B. Postflüge, Frachträume vor Gepäckzuladung).



4.1.3 Dokumentation der Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung

Die nachfolgenden Informationen zur Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung bei einem abgehenden Flug werden aufgezeichnet und für die Dauer des Flugs, mindestens jedoch 24 Stunden, an einem Ort außerhalb des Flugzeugs aufbewahrt:

- Flugnummer und
- Ursprung des vorherigen Flugs und

Wurde eine Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung durchgeführt, so ist ferner Folgendes anzugeben:

- Datum und Uhrzeit des Abschlusses der Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung sowie
- Name und Unterschrift der für die Durchführung der Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung verantwortlichen Person.

4.2 Verfahren und Verantwortlichkeiten

4.2.1 Durchführung

Eine Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung wird immer in den, in [Kapitel 4.1](#) dieser Dienstanweisung dargestellten Fällen durchgeführt.

Während der Überprüfung von Bereichen in der Kabine des Luftfahrzeugs dürfen sich keine Fluggäste in dem zu überprüfenden Bereich befinden.

Befindet sich ein Luftfahrzeug in einem sensiblen Bereich, kann die Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung vorgenommen werden, während sich Dienstleistungspersonal an Bord befindet.

Befindet sich ein Luftfahrzeug in einem nicht sensiblen Bereich, kann die Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung vorgenommen werden, während sich Dienstleistungspersonal an Bord befindet, sofern das Dienstleistungspersonal und die von ihm mitgeführten Gegenstände beaufsichtigt werden.

Die Überprüfung der Bereiche ist mittels einer Durchsuchung von Hand vorzunehmen. Alternativ dazu kann die Überprüfung von Bereichen, die leer sind, durch Sichtprüfung erfolgen.

Ist eine Überprüfung von Hand sowie eine Sichtprüfung nicht möglich (z.B. Hardcover-Sitztaschen) ist eine Überprüfung mit Hilfsmitteln durchzuführen.

Die Überprüfung ist anhand des im Annex 6.3 aufgeführten Formblattes durchzuführen.

Note: Sofern Kopien zur eigenen Weiterverwendung erstellt werden, sind diese ebenso wie das unausgefüllte Formblatt sicher zu verwahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

4.2.2 Dokumentation

Das im Annex 6.3 aufgeführten Formblattes ist ausgefüllt und unterschrieben dem verantwortlichen Kapitän des Fluges zu übergeben.



4.2.3 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung über die Durchführung einer Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung obliegt dem verantwortlichen Kapitän.

Unbeschadet dessen hat das beauftragte Dienstleistungsunternehmen eine Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung vorzunehmen sobald erkennbar ist, dass der vorherige Flug aus einem NON-EU Land kam oder seinen Ursprung dort hatte.

Neben Crewmitgliedern der TUIfly haben folgende Personengruppen im Rahmen ihrer Aufgaben die Berechtigung, Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung durchzuführen:

1. Personal von Drittunternehmen, die gemäß der DVO (EO) 2015/1998, Ziffer 11.2.3.6 geschult wurden,
2. Bundespolizei (oder Äquivalent im Ausland)

Die Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung ist in den auf dem Formblatt festgehaltenen Teilen durch das von TUIfly beauftragte Dienstleistungsunternehmen durchzuführen.



5 Behandlung von Unregelmäßigkeiten

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften, die Manipulation von Siegeln sowie das Auffinden von verbotenen Gegenständen stellen Unregelmäßigkeiten dar.

Die Liste der verbotenen Gegenstände bei Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchungen des Innenraums des Luftfahrzeugs ist identisch mit der Liste in Anlage 1-A der VO (EU) 2015/1998 (siehe Annex 6.4).

Montierte Spreng- und Brandsätze gelten bei Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchungen der Außenbereiche des Luftfahrzeugs als verbotene Gegenstände.

5.2 Sicherung vom Luftfahrzeugen

5.2.1 Bewachung von Luftfahrzeugen

Der verantwortliche Flugkapitän und / oder die Bundespolizei sind in folgenden Fällen umgehend zu verständigen:

- Zweifel an der Zugangsberechtigung oder an der Identität von Personen,
- Weigerung bezüglich der Identitätsüberprüfung
- Weigerung das Luftfahrzeug bei mangelnder Zutrittsberechtigung zu verlassen
- Verdacht einer das Luftfahrzeug gefährdenden Handlung

5.2.2 Versiegelung von Luftfahrzeugen

Sofern eine Unregelmäßigkeit festgestellt wird, sind folgende Stellen zu informieren:

- TOCC (TUI Operation Control Centre, Luton und
- den für den Flug verantwortlichen Kapitän bzw. TUIfly-Repräsentant oder Supervisor der betroffenen Station

Alle weiteren Maßnahmen werden durch den verantwortlichen Kapitän bzw. durch das TOCC veranlasst und koordiniert.

Sofern das Luftfahrzeug nach abgeschlossener Sicherheitsdurchsuchung nicht umgehend in Betrieb genommen wird, muss es erneut versiegelt werden.

5.2.3 Vorgehen im Einzelfall

Ist die Übernahme eines Vorfalles durch die Bundespolizei nicht geboten, ist immer der verantwortliche Flugkapitän oder ein TUIfly-Vertreter zu informieren. Dieser entscheidet ggf. nach Abstimmung mit der Luftsicherheitsbehörde über das im Einzelfall erforderliche Vorgehen.



5.3 Durchsuchung vom Luftfahrzeugen

Das Auffinden von verbotenen Gegenständen gemäß [Annex 6.4](#) ist umgehend der örtlichen Bundespolizei und / oder dem verantwortlichen Flugkapitän zu melden.

Bei jeglichem Verdacht auf Sprengstoff ist das Flugzeug umgehend zu verlassen. Es ist darauf zu achten, dass das Flugzeug komplett geräumt wird und dass sich keine weiteren Personen in oder am Luftfahrzeug befinden.

5.3.1 Vorgehen im Einzelfall

Ist die Übernahme eines Vorfalles durch die Bundespolizei nicht geboten, ist immer der verantwortliche Flugkapitän oder ein TUIfly-Vertreter zu informieren. Dieser entscheidet ggf. nach Abstimmung mit der Luftsicherheitsbehörde über das im Einzelfall erforderliche Vorgehen.

5.4 Meldungen, Berichte, Stellungnahmen

Folgende Ereignisse sind dem Luftsicherheitsbeauftragten der TUIfly innerhalb von 24h schriftlich zu melden:

- Besonderheiten bei der Durchführung der Kontrollen,
- Festgestellte verbotene Gegenstände,
- Schadensfälle im Zusammenhang mit der Kontrolltätigkeit,
- Beschwerden und Hinweise.

Im Ergebnis sind Korrekturmaßnahmen festzulegen, die soweit sie zulassungspflichtige Sachverhalte betreffen, der Luftsicherheitsbehörde zur Entscheidung vorgelegt werden.



6 Annex

6.1 Firmenausweise TUIfly

6.1.1 Mitarbeiter der TUIfly GmbH





6.1.2 Mitglied der TUIfly Flugbesatzung





6.2 Formblatt ,Security on Unattended Aircraft'



Aeroplane Sealing Form Boeing 737

1 The Security Procedure was performed:							
Station:		Date:					
Registration:		Time:					
Company:		Name/ PK / Signature:					
2 Seal Information							
Location	Item (as applicable for aeroplane)	Remark	Seal No.	Resealed (No.)	(Re-) Sealed by Name/ PK/ Signature	Date/Time	Checked
Fuselage	Lower Nose Compartment Door	X					<input type="checkbox"/>
	E&E Access Door	X					<input type="checkbox"/>
	FWD Cargo Door	X					<input type="checkbox"/>
	AFT Cargo Door	X					<input type="checkbox"/>
	Lavatory Service Panel	HRS					<input type="checkbox"/>
	Water Service Panel	HRS					<input type="checkbox"/>
	L/H IDG Oil Access	HRS					<input type="checkbox"/>
	R/H IDG Oil Access	HRS					<input type="checkbox"/>
	L/H Engine Oil Access	HRS					<input type="checkbox"/>



Dienstanweisung Sicherheit von Luftfahrzeugen (externe Dienstleister) TUI Fly
Annex



Aeroplane Sealing Form Boeing 737

Seal Information							
Location	Item (as applicable for aeroplane)	Remark	Seal No.	Resealed (No.)	(Re-) Sealed by Name/ PK/ Signature	Date/Time	Checked
	R/H Engine Oil Access	HRS					<input type="checkbox"/>
Cabin	FWD ENTRY Door	X					<input type="checkbox"/>
	AFT ENTRY Door	X					<input type="checkbox"/>
	FWD SERVICE Door (inside)	HRS					<input type="checkbox"/>
	AFT SERVICE Door (inside)	HRS					<input type="checkbox"/>
Additional Sealing (if deemed necessary)		HRS					<input type="checkbox"/>
		HRS					<input type="checkbox"/>
		HRS					<input type="checkbox"/>

Edition 3 01/2025

*HRS: High Risk Sealing

Page 2 of 2



6.3 Formblatt 'Sicherheitsdurchsuchung durch externe Dienstleister'

Sicherheitsdurchsuchung durch externe Dienstleister					
Flugnummer:	_____	Station:	_____	vorherige Station:	_____
Eine Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung umfasst die Überprüfung der folgenden Bereiche, sofern diese ohne Benutzung von Werkzeugen, Schlüsseln, Leitem oder anderen Hilfsmitteln und ohne das Brechen von Siegeln zugänglich sind.					
Ablagefächer an der Kabinendecke			<input type="checkbox"/>		
Schränke und Staufächer, einschließlich Staufächern der Besatzung			<input type="checkbox"/>		
Bereiche, zu denen Gäste einzeln Zugang haben, einschl. Toiletten- und Waschräume			<input type="checkbox"/>		
Staufächer und Schränke in den Bereichen der Bordküchenbereiche			<input type="checkbox"/>		
Sitztaschen			<input type="checkbox"/>		
Einklappbare Tische			<input type="checkbox"/>		
Bereiche unter den Sitzen, zwischen Sitzen sowie zwischen Sitz und Wand			<input type="checkbox"/>		
10% der Schwimmwestentaschen			<input type="checkbox"/>		
Frachtraum			<input type="checkbox"/>		
Im Frachtraum verstaute Gegenstände			<input type="checkbox"/>		
Hinweis: Dieses Formblatt ist der verantwortlichen Cockpit-Crew zu übergeben.					
Hiermit wird bestätigt, dass alle o. g. Bereiche abgesucht und keine unerlaubten und verbotenen Gegenstände gemäß VO (EU) 2015/1998 gefunden wurden.					
Firma _____					
Datum / Zeit (lokal)	Unterschrift / Name in Druckbuchstaben _____				

QD Rev.04 / 01.02.2023



6.4 Liste der verbotenen Gegenstände

6.4.1 Liste der verbotenen Gegenstände gemäß Anlage 1-A der DVO (EU) 2015/1998

- A. Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind – Geräte, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen herbeizuführen, einschließlich:
 - Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,
 - Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
 - Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre,
 - Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sogenannte „Ball Bearing Guns“ (BB Guns),
 - Signalpistolen und Startpistolen,
 - Bogen, Armbrüste und Pfeile,
 - Abschlussgeräte für Harpunen und Speere,
 - Schleudern und Katapulte;
- B. Betäubungsgeräte – Geräte, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich:
 - Geräte zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe,
 - Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung,
 - handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays;
- C. Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze – Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen herbeizuführen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:
 - Munition,
 - Sprengkapseln,
 - Detonatoren und Zünder,
 - Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
 - Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
 - Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
 - Rauchkanister und Rauchpatronen,
 - Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe
- D. jeder andere Gegenstand, der benutzt werden kann, um schwere Verletzungen herbeizuführen, und der üblicherweise nicht in Sicherheitsbereichen benutzt wird, z. B. Kampfsportgeräte, Schwerter, Säbel usw.